



Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Büron (BZR)

Gewässerraumfestlegung

Exemplar für die öffentliche Auflage vom 31. Januar bis 16. März 2020.

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

.....

Jürg Schär

.....

René Kirchhofer

.....

Datum

.....

Unterschrift

Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 24. Oktober 2013

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert:

Art. 2 Zoneneinteilung und Zonenpläne

ES:

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und Empfindlichkeitsstufen (ES) eingeteilt:

-
-	Übriges Gebiet A und B	ÜGA/ÜGB	III
-	Freihaltezone Gewässerraum	FG	
-	Naturschutzzone Müliweiher	NS	III
-

Art. 2 wird mit der Freihaltezone Gewässerraum (FG) ergänzt.

Art. 14 Grünzone Gewässerraum (GG)

~~1 Die Grünzone Gewässerraum gemäss Art. 41a und 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) überlagert andere Bauzonen. Diese Bestimmungen gehen jenen der überlagerten Zonen vor.~~

Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

~~2 Innerhalb dieser Zone sind nur Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c GSchV zulässig.~~

Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

3 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 14 wird gemäss Muster-BZR angepasst.

Art. 16a Freihaltezone Gewässerraum (FG)

1 Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

2 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

3 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Zonen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen gem. Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Art. 16a wird gemäss Muster-BZR ergänzt.

~~Art. 33 Gewässerabstand~~

~~1 Gegenüber der Sure haben Bauten einen Abstand von 15.00 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten.~~

~~2 Wo keine speziellen Baulinien festgelegt sind, gelten für Bauten und Anlagen die Abstandsvorschriften gemäss dem Gesetz über den Wasserbau und die Wasserkraft WBG/SRL Nr. 760) sowie die Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV).~~

Art. 33 wird aufgrund der GWR-Festlegung und den entsprechenden BZR-Artikeln gestrichen.